

**Ergänzende Bedingungen (ErgB) des
Zweckverbandes „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres
Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für
die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt durch die
Verordnung vom 13. Januar 2010 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist
Stand: zuletzt geändert durch V v. 13.1.2010 I 10
vom 01. Januar 2013**

1. zu § 1 Absatz 4 AVBWasserV

Der ZWA liefert auf der Grundlage eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages Wasser an seine Kunden. Für dieses Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

2. Vertragspartner

- 2.1 Der Versorgungsvertrag wird mit dem Eigentümer des anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstückes abgeschlossen.
- 2.2 In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden, wenn sich der Eigentümer gegenüber dem ZWA ausdrücklich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.
- 2.3 Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers seine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohneigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem ZWA abzuschließen und personelle Änderungen die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren dem ZWA unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des ZWA auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- 2.4 Ziffer 2.3 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 2.5 Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

- 2.6 In den Fällen von Absatz 3 bis 5 ist der Kunde verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten unverzüglich dem ZWA anzuzeigen.
- 2.7 Tritt an die Stelle des ZWA ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Versorgungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Unternehmenswechsel ist öffentlich bekannt zu geben.
- 2.8 Bei einer Veräußerung des Grundstücks ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung hat keinen Einfluss auf einen eventuell bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang. Bei einer Veräußerung des Grundstücks ist der Kunde verpflichtet, dem ZWA den Käufer mitzuteilen.

3. zu § 2 AVBWasserV – Vertragsabschluss

- 3.1 Der Versorgungsvertrag kommt durch einen schriftlichen Vertragsschluss, die Erteilung der Anschlussgenehmigung auf Antrag des Kunden, Auftragserteilung durch den Kunden oder die Durchsetzung des Anschlusszwangs zustande.
- 3.2 Der Versorgungsvertrag kommt auch durch die tatsächliche Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz durch den Kunden zustande. In diesem Falle ist der Kunde verpflichtet, dies dem ZWA unverzüglich mitzuteilen. Die Wasserversorgung erfolgt zu für gleichartige Vertragsverhältnisse geltenden Bedingungen und Preisen des ZWA. Unabhängig davon, wer tatsächlich die Entnahme vornimmt, gilt Ziffer 2.
- 3.3 Der ZWA ist verpflichtet, jedem Neukunden (Neuanschluss) bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen, die dem Versorgungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten, unentgeltlich auszuhändigen.
- 3.4 Änderungen der Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV werden erst nach der öffentlichen Bekanntgabe entsprechend der Verbandssatzung des ZWA vertragswirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise.

4. zu § 3 AVBWasserV – Bedarfsdeckung

- 4.1 Zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine Verbindung zulässig.
- 4.2 Jeder Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses, z.B. Winterabsperzung, beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Dem ZWA daraus entstehende Kosten trägt der Kunde.
- 4.3 Wenn die zeitweilige Absperrung nach 4.2 länger als ein Jahr dauert, so ist nach DIN 1988 die Hausanschlussleitung durch den ZWA vom Versorgungsnetz abzutrennen. Die Kosten dafür trägt der Kunde.

5. zu § 4 Absatz 4 AVBWasserV – Art der Versorgung

Die Maßnahmen des Kunden, die eine Veränderung des anstehenden Versorgungsdruckes oder Veränderung der Qualität des Wassers bewirken können (z.B. Einbau von Druckerhöhungs- bzw. Druckminderungsanlagen, Dosiergeräten usw.), dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben.

6. zu § 5 Absatz 1 AVBWasserV – Umfang der Versorgung

- 6.1 Der ZWA kann für Kunden, deren Wasserbedarf die öffentliche Wasserversorgung wesentlich belastet, die Wasserbezugsmenge limitieren, wenn bei Kapazitätsbegrenzung infolge höherer Gewalt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Wasserversorgung gefährdet ist.
- 6.2 In den Fällen nach 6.1 kann der ZWA die an diese Kunden bereitzustellende Wassermenge auf der Grundlage von Stufenprogrammen kürzen. Dieses Stufenprogramm wird im Vertrag mit diesen Kunden gesondert vereinbart.
- 6.3 Kommt der Kunde den Forderungen des Stufenprogramms nicht nach, ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des doppelten Mengenpreises pro m³ Wasser verpflichtet.

7. zu § 8 AVBWasserV – Grundstücksbenutzung

Der Kunde hat unentgeltlich zuzulassen, dass der ZWA Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.

8. zu § 9 AVBWasserV – Baukostenzuschüsse

- 8.1 Der ZWA ist berechtigt, spätestens bei Fertigstellung des Hausanschlusses vom Kunden einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung und die Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen zu verlangen.
- 8.2 Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks im Verhältnis zu der gesamten Straßenfrontlänge aller Grundstücke, die im jeweiligen Versorgungsbereich angeschlossen werden können. Als Straßenfrontlänge gilt die gesamte Länge der Grundstücksseite, die der örtlichen Verteilungsanlage zugewandt ist. Bei Grundstücken, die von mehreren Seiten durch örtliche Verteilungsanlagen erschlossen sind, gilt als Straßenfrontlänge die Summe der Längen aller Grundstücksseiten, die der örtlichen Verteilungsanlage zugewandt sind, geteilt durch die Anzahl dieser Grundstücksseiten. Für jedes Grundstück werden mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge berechnet. Der Baukostenzuschuss wird bei Grundstücken, die nur mit einem Einfamilienhaus bebaut sind, höchstens bis zur durchschnittlichen Straßenfrontlänge im Verbandsgebiet erhoben; diese beträgt 30 Meter. Für

Hinterliegergrundstücke wird immer eine Straßenfrontlänge von 15 Meter berechnet.

- 8.3 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus 70 Prozent des durchschnittlichen eigenen Aufwandes für die örtlichen Verteilungsanlagen im Verbandsgebiet des ZWA. Er wird differenziert durch die erforderliche Dimensionierung des Hausanschlusses, die vorgeschrieben wird; er erhöht sich im Verhältnis der tatsächlichen Dimensionierung des Hausanschlusses zu DN 40.
Eine Pauschalisierung für Ein- und Zweifamilienhäuser mit einer integrierten Gewerbeeinheit ist zulässig. Einzelheiten ergeben sich aus der Preisliste Wasserversorgung des ZWA.
- 8.4 Der Baukostenzuschuss wird bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 8.5 Wenn ein Grundstück einen weiteren Anschluss erhält, ist erneut ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Hierbei ist ein bereits für dieses Grundstück gezahlter Baukostenzuschuss zugunsten des Kunden zu berücksichtigen.

9. zu § 10 AVBWasserV – Hausanschluss

9.1 Herstellung des Hausanschlusses

Für die Herstellung der Wasseranschlussleitung hat der Kunde die vollen Kosten zu erstatten. Sie werden bei der Ersterstellung als Pauschale auf der Grundlage der durchschnittlichen Herstellungskosten laut Preisliste erhoben.

Die Wasserzähleranlage ist Eigentum des ZWA.

Als Anschlusslänge gilt die Strecke ab dem Abgang von der Versorgungs-(Straßen-) Leitung bis zum Anfang der Wasserzähleranlage.

9.2 Änderung und Beseitigung der Hausanschlussleitung

Änderungen der Anschlussleitungen und/oder der für Zwecke der Versorgung des Kunden dienenden Versorgungs-(Straßen-) Leitung, die der Grundstückseigentümer wegen Änderung seiner Anlagen oder wegen sonstiger Maßnahmen auf dem versorgten Grundstück veranlasst, gehen zu seinen Lasten und werden nach Pauschalen auf der Grundlage der durchschnittlichen Herstellungskosten laut Preisliste berechnet.

Sofern der Kunde den Wasserbezug, ohne den Vertrag zu kündigen, für dauernd einstellt, kann der ZWA die Anschlussleitung deswegen von der Versorgungs-(Straßen-) Leitung abtrennen und die Wasserzähleranlage ausbauen. Der Grundstückseigentümer hat hierfür die Kosten zu erstatten.

Der ZWA behält sich das Recht vor, zum hygienischen Schutz des Wassers nicht mehr oder wenig benutzte Hausanschlussleitungen zu spülen und/oder den Vertrag fristgemäß zu kündigen und die Hausanschlussleitung von den im Betrieb befindlichen örtlichen Versorgungsleitungen zu trennen. Die Kosten für die Trennung oder Spülung (einschließlich Spülwassermenge) hat der

Kunde zu tragen. Die beabsichtigte Trennung oder Spülung ist dem Kunden anzukündigen. Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung nach Trennung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung. Der Baukostenzuschuss wird in diesem Fall nicht erhoben. Die Hausanschlusskosten sind vom Kunden wie für einen Neuanschluss laut Preisliste zu zahlen.

9.3 Auswechslung und Unterhaltung der Anschlussleitung

Die Kosten für die Auswechslung und Unterhaltung der Hausanschlussleitung ab der ersten Grundstücksgrenze nach der Versorgungsleitung trägt der Grundstückseigentümer.

Die Kosten für Erneuerung und Unterhaltung der Hausanschlussleitung im öffentlichen Bereich trägt der ZWA.

Für den Einbau, Ausbau oder die Auswechslung eines Wasserzählers (auch Bauwasserzählers) wird ein Pauschalbetrag laut Preisliste berechnet, sofern das vom Grundstückseigentümer veranlasst wird.

9.4 Kostentragung des Kunden

Bei der Herstellung und Erneuerung erforderlich werdende Wiederherstellungen oder Änderungen an Außenanlagen des Grundstückes wie Einfriedungen, Bepflanzungen, Hofbefestigungen, Treppen, Treppenaufgängen, Wand- und Fußbodenverkleidungen in Gebäuden usw. gehen zu Lasten des Kunden, wenn die Maßnahme vom Kunden veranlasst oder verursacht wurde, im Übrigen nur, soweit die Beeinträchtigung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen notwendig war und im Umfang nicht außer Verhältnis zur durchgeführten Maßnahme stand.

10. zu § 11 AVBWasserV – Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

10.1 Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Absatz 1 Ziffer 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 35 m überschreitet.

10.2 Bei Hausanschlussleitungen mit mehr als 40 m Länge ist in jedem Fall die Messeinrichtung in einem Zäblerschacht oder in einem geeigneten Raum an der Grundstücksgrenze unterzubringen.

11. zu § 12 AVBWasserV – Kundenanlage

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

12. zu § 13 AVBWasserV – Inbetriebsetzung

Die Kundenanlage kann durch jedes in das Installateurverzeichnis des ZWA eingetragene Installationsunternehmen an die Wasserzählanlage angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Kunde.

13. zu § 16 AVBWasserV -Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des ZWA den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVB-WasserV und diesen Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV erforderlich ist. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern, Pächtern etc. aufzuerlegen, dem in Abs. 1 genannten Beauftragten zu den dort genannten Zutritt zu ihrem Räumen zu gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, sowie aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich, dem Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten.

14. zu § 17 AVBWasserV – Technische Anschlussbedingungen

Hausanschlussleitungen und Leitungen der Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

15. zu § 18 AVBWasserV – Messung

Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten frostfreien Platz zur Verfügung.

16. zu § 22 Absatz 4 AVBWasserV – Verwendung des Wassers

- 16.1 Die Wasserentnahme erfolgt generell nur über Messeinrichtung. Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können beim ZWA gegen Entgelt (laut Preisliste) ausgeliehen werden.
- 16.2 Bei der Vermietung haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen, auch durch Verunreinigung, dem ZWA oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

17. zu §§ 24, 25 AVBWasserV – Abrechnung, Abschlagszahlung

Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich der Zeitraum vom 01.01. – zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres.

Abschlagszahlungen werden grundsätzlich zweimonatlich erhoben. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt dem ZWA vorbehalten.

Im Vertrag kann monatliche Ablesung und Rechnungslegung bzw. monatliche Abschlagszahlung vereinbart werden.

Bestehende Vereinbarungen zur Ablesung und Rechnungslegung bleiben in Kraft.

18. zu § 27 AVBWasserV – Zahlung, Verzug

Die Kosten aus Zahlungsverzug sind mit den Pauschalen laut Preisliste zu bezahlen.

19. zu § 32 AVBWasserV – Wassermengen/Entgelt

19.1 Für die Bereitstellung von Wasser durch den ZWA und die Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz durch den Kunden ist vom Kunden ein Entgelt (Grundpreis und Mengenpreis). Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus den jeweils gültigen Preislisten des ZWA.

19.2 Der Mengenpreis bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers.

19.3 Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder keine solche vorhanden, schätzt der ZWA den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen. Grundlage für diese Schätzung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch der neuen Bundesländer von 33 m³ pro Person und Jahr.

19.4 Der Grundpreis stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Er wird für jeden Grundstücksanschluss auf der Basis der vorhandenen Wohn- und Gewerbeeinheiten benutzt.

19.5 Das Grundentgelt wird gestaffelt entsprechend der Preisliste vom Grundstückseigentümer erhoben.

19.6 Der Grundstückseigentümer kann eine monatliche Grundentgeltabgrenzung in der Jahresrechnung in Abhängigkeit der nachgewiesenen Nutzung verlangen. Dazu muss er bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres dem ZWA die Daten schriftlich übermitteln. Als Stichtag für eine monatliche Nutzung gilt der 16. des laufenden Monats.

19.7 Für jedes Grundstück, welches mit der öffentlichen Einrichtung durch einen Hausanschluss verbunden ist, wird mindestens eine Grundentgelteinheit pro Monat erhoben.

- 19.8 Für unbewohnte Einzelgärten mit eigenem Wasseranschluss, der infolge der Verlegetiefe nicht ganzjährig nutzbar ist, kann der Grundpreis nach Antragstellung durch den Kunden auf 60 Prozent ermäßigt werden.
- 19.9 Wird die Wasserbelieferung durch den ZWA unterbrochen (z.B. wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendigen Arbeiten oder aus anderen Gründen), so wird für die voll ausfallenden Kalendermonate keinen Grundpreis berechnet.
- 19.10 Für Verbundwasserzähler gelten gesonderte Preise (laut Preisliste).

20. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten sowie den darauf entfallenden Abschlagszahlungen, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst den Ergänzenden Bedingungen ergeben, tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzu. Umsatzsteuer wird auch auf Teilbeträge erhoben.

21. Änderungen

- 21.1 Die Ergänzenden Bedingungen und die Entgelte nach dem Allgemeinen Tarif können vom ZWA mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.
- 21.2 Erfordert der Anschluss wegen der Länge des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen, so kann das Versorgungsunternehmen von seinen Allgemeinen Bedingungen und diesen Ergänzenden Bedingungen abweichende Vereinbarungen fordern.

22. Inkrafttreten

- 22.1 Die Ergänzenden Bedingungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 22.2 Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung des ZWA vom 09.12.1995 einschl. aller Änderungssatzungen außer Kraft.

Hainichen, den 07.12.2012

Zweckverband „Kommunale Wasserversorgung/Abwasserentsorgung
Mittleres Erzgebirgsvorland“

Eulenberger
Verbandsvorsitzender